

DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

VERFÜGUNG

vom 25. März 1980

G 5 i Dinhard. Gemeinde. Grundwasserfassungen Vorder-Grüt (Grund-
G 9 i wasserrecht i 15-1) und Welsikon (Grundwasserrecht i 29-2).
G 13 i Ausscheidung von Schutzzonen. Genehmigung.

An der Sitzung vom 28. August 1978 setzte der Gemeinderat Dinhard die Schutzzonenpläne und das Schutzzonenreglement für die Grundwasserfassungen Vorder-Grüt (Grundwasserrecht i 15-1) und Welsikon (Grundwasserrecht i 29-2) fest. Die Akten wurden vom Amt für Gewässerschutz und Wasserbau mit Schreiben vom 1. Oktober 1976, 25. August 1977 und 15. Juni 1978 vorgeprüft. Am 12. September 1978 wurden die Schutzzonenpläne und das Schutzzonenreglement öffentlich aufgelegt. Gegen die Festsetzung der Schutzzonen erhoben sieben betroffene Grundeigentümer fristgemäss beim Bezirksrat Winterthur Rekurs. Mit Beschluss vom 2. Februar 1979 lehnte der Bezirksrat Winterthur alle Rekurse vollumfänglich ab. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Staatskanzlei des Kantons Zürich vom 17. März 1980 wurden gegen diesen Bezirksratsbeschluss beim Regierungsrat keine Rechtsmittel eingelegt.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Grundwasserfassungen Vorder-Grüt und Welsikon gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz im Grundbuch anmerken zu lassen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Dinhard vom 28. August 1978 festgesetzten Schutzzonen um die Grundwasserfassungen Vorder-Grüt (Grundwasserrecht i 15-1) und Welsikon (Grundwasserrecht i 29-2) werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen :

Schutzzonenplan Vorder-Grüt vom 26. Mai 1978

Schutzzonenplan Welsikon vom 26. Mai 1978

Schutzzonenreglement vom 28. August 1978

II. Der Gemeinderat Dinhard wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dinhard, 8474 Dinhard, den Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 10. 8401 Winterthur, das kantonale Laboratorium, Postfach, 8030 Zürich, sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, den 25. März 1980
Eg/mc

Für den Auszug :

AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

